

**Satzung  
der Stadt Schwelm  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 14.12.1988**

Auf Grund

der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 NW vom 06.10.1987 (GV. NW. 87, S. 342),

des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und der Berichtigung vom 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654),

der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663),

des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), berichtigt am 11.09.1986 (BGBl. I S. 1501),

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 NW vom 06.10.1987 (GV. NW. 87, S. 342)

hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 01.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwelm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet, zusammen mit Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 der Satzung der Stadt Schwelm über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 09.12.1980, eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt bei abflusslosen Gruben die Entleerung und Abfuhr, bei Kleinkläranlagen den Schlammabzug (einschließlich ggf. Reinigung) und die Abfuhr entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.  
Die Behandlung der entsorgten Stoffe obliegt den dafür zuständigen Abwasserverbänden aufgrund besonderer Vorschriften.

**§ 2 Ausschluß von der Entsorgung**

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,

- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG),
- c) unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde (§ 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG),
- d) Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG),
- e) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V.m. § 2 Abs. 1 und des § 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht), sofern nicht ein Ausschluß gemäß § 2 dieser Satzung gegeben oder für eine Übergangszeit gemäß § 53 a LWG in Verbindung mit § 53 Abs. 7 LWG der Abwassererzeuger zu einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

### **§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Reinigung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Satzung der Stadt Schwelm über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 09.12.1980 findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

### **§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmer (Dritten) zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

## **§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanweisung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Entsorgung wird nach näherer Bestimmung durch die Stadt durchgeführt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Unternehmers (Dritten) über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmer (Dritten) für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt bzw. den von ihr beauftragten Unternehmer (Dritten) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bestehenden baurechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der für die rechtliche und wirtschaftliche Einheit (§ 1) erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Schwelm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 14.12.1988

Döring  
Bürgermeister

